

Abwasserreglement: Totalrevision

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 22. November 2004

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Namens und im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug erstatte ich Ihnen zu obenerwähnter Vorlage gemäss den § 13 GSO und gemäss spezieller Terminierung des Präsidenten des Grossen Gemeinderates nachfolgenden Bericht:

1. Ausgangslage

Die Vorlage war ursprünglich auf die GGR-Sitzung vom 16. November 2004 traktandiert. Bis zu diesem Zeitpunkt lagen zwei Berichte und Anträge des Stadtrates (1693 und 1693.4), der Bericht und Antrag der BPK (1693.1), der erste Bericht und Antrag der GPK (1693.2), zwei Berichte und Anträge der Spezialkommission (1693.3 und 1693.5) sowie zwei Anträge (U.B. Wyss und SVP-Fraktion) vor. Es wurde an besagter GGR-Sitzung beschlossen, das Traktandum abzusetzen und dass die Geschäftsprüfungskommission zuhanden der GGR-Sitzung vom 30. November 2004 einen zusätzlichen Bericht und Antrag zu erstellen hat. Im Sinne einer Ausnahme kommt dabei der § 20 GSO, Abschnitt 1 nicht zur Anwendung.

2. Ablauf der Kommissionsarbeit

Unsere Kommission behandelte die Vorlage an einer ausserordentlichen Sitzung am 22. November 2004 in 6-er Besetzung und in Anwesenheit von Stadtrat Dolfi Müller, Bauingenieur Thomas Keller und Finanzsekretär Josef Pfulg. Nach den Ausführungen von D. Müller, T. Keller und J. Pfulg sowie allgemeiner Diskussion wurde auf die Vorlage stillschweigend eingetreten. Nach der Detailberatung stimmte die GPK der Vorlage (mit Zustimmung zu § 18 wie von der Spezialkommission beantragt und mit Änderung von § 14) mit 4:2 Stimmen deutlich zu.

3. Wichtigste Diskussionspunkte und Erwägungen der Kommission

- Stadtrat Dolfi Müller bestätigt, dass mit dieser Gebühr der Stadt neue Finanzmittel zufließen, welche er mit dem Vollzug der Bundesgesetzgebung begründet. Es wird klar, dass der Stadtrat keine Absicht hat, das bisher verwendete allgemeine Steuer-substrat im gleichem Umfang zu entlasten.
- Das anzuwendende Äquivalenzprinzip darf jedoch auf der entsprechenden Kostenstelle "Stadtentwässerung" mittelfristig weder zu Überschüssen noch zu Fehlbeträgen führen. Die Kommission erachtet diese Gebühr nach wie vor als asozial.
- Bei der Lebenserwartung von Anlagen dieser Art wäre ein Satz von 5% des Restwertes resp. 2.5% des Erstellungswertes angemessen. Der anzuwendende Abschreibungssatz wurde vom Zuger Regierungsrat im Sinne eines "Kompromisses" offenbar mit 7.5% des Restwertes genehmigt. Die regierungsrätlichen Rechenkünste gehen bei diesem Satz von einer Lebensdauer von rund 30 Jahren aus: man rechne...
- Die Kommission erwartet eine strikte Zweckbindung der Gebühren. Der Stadtrat wird anlässlich der GGR-Sitzung dazu noch eine Erklärung abgeben.
- § 5, Abschnitt 5 stiftet in der Kommission mehr Verwirrung als Klarheit. Der Antrag der SVP-Fraktion ist aus dieser Sicht verständlich. Die Kommission ist der Meinung, dass der Abschnitt 3 eigentlich genügt. Der Stadtrat wird anlässlich der GGR-Sitzung dazu noch eine Erklärung abgeben.
- Da in § 13 die Anschlussgebühr ins Reglement aufgenommen wird, soll auch die Betriebsgebühr unter § 14 festgelegt werden. Damit wird die dazugehörige Verordnung zumindest aus finanztechnischer Sicht überflüssig. Die Kommission stimmt diesem Grundsatz (Modell Stadt Zürich) mit 4:2 Stimmen zu.
- Die Gebühr wird nach einstimmiger Kommissionsmeinung mit Fr. 1.20 pro m³ in Reglement aufgenommen.
- Betreffend § 18 Inkraftsetzung folgt die Kommission dem Antrag der Spezialkommission.

4. Zusammenfassung

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen und in Kenntnis sämtlicher Berichte und Anträge empfiehlt die GPK die von ihr geänderte Vorlage zur Annahme. Daher stellt Ihnen die Geschäftsprüfungskommission folgenden

5. Antrag

"Auf die Vorlage sei einzutreten und es sei das Abwasserreglement gemäss Antrag der Spezialkommission unter folgender Änderung von § 14 Betriebsgebühr:

Abschnitt 3 (geändert) : 'Die Gebühr beträgt CHF 1.20 pro Kubikmeter Frischwasser und CHF 1.50 pro Quadratmeter befestigte Fläche (FA).'

Abschnitt 4 (geändert) : 'Der Anteil der Betriebsgebühren für abgeleitetes Meteorwasser darf 50% des gesamten Ertrags aus den Betriebsgebühren nicht überschreiten.'

Abschnitt 5 (neu): 'Der Stadtrat ist ermächtigt, die Gebühr pro Kubikmeter Frischwasser im Einzelfall bei erheblich belastetem Abwasser aus Industrie und Gewerbebetrieben sowie bei nicht abgeleitetem Frischwasser anzupassen.'

Abschnitt 6 (neu) : 'Für die Ableitung von unverschmutztem Abwasser in ein öffentliches Gewässer entfällt die Gebühr pro Quadratmeter FA.'

zu bewilligen."

Zug, 24. November 2004

Für die Geschäftsprüfungskommission
Ivo Romer, Kommissionspräsident